

B e s c h l u s s

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Dorsten mit Wirkung ab dem 01.01.2025:

I.)

1. Allgemein:

Soweit die Geschäfte nach Namen aufgeteilt sind, ist für die Zuständigkeit der Name des nach dem Alphabet vorrangigen Beklagten, Beschuldigten, Angeklagten, Betroffenen oder Antragsgegners maßgebend. Bei Klagen auf Grund von Verkehrsunfällen und mehreren Beklagten ist zunächst der Name des Halters, sodann des Fahrers und letztlich der Versicherung, bei Firmennamen, sofern ein Privatname enthalten ist, der erste Buchstabe des Hausnamens, anderenfalls der erste Buchstabe des Firmennamens maßgebend. Adelstitel und eindeutige Namenszusätze wie z.B. „von“, „ter“ und „de“ bleiben unberücksichtigt.

Hinsichtlich des Namens eines Beklagten, Beschuldigten, Betroffenen, Angeklagten oder Antragsgegners ist derjenige Name maßgebend unter dem der/die Genannte in der Antragsschrift, Klageschrift, Anklage etc. jeweils bezeichnet ist.

Ist der Beklagte, Beschuldigte, Betroffene, Angeklagte, Antragsgegner dort mit mehreren Namen bezeichnet, gilt der Name, der im Alphabet vorrangig ist.

Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters bei Ermittlungssachen gegen Unbekannt richtet sich nach dem Namen des nach dem Alphabet ersten Geschädigten.

2. Familiensachen:

a)

Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt.

aa)

Für jeden Neueingang in F- und AR-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens, auch AR-Verfahrens, das noch anhängig ist oder - für den Fall, dass der maßgebliche Buchstabe noch zu der Abteilung gehört - deren rechtskräftige Erledigung nach dem 31.12.2023 eingetreten ist, in der

Familiensache betroffen ist. Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder (auch inzwischen volljährig gewordene) sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Es reicht aus, wenn eine Person identisch ist. Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

bb)

Ist danach in einer Abteilung eine Familiensache oder AR-Sache als Familiensache bereits aus demselben Personenkreis zu den oben genannten Stichtagen anhängig gewesen, so werden dieser Abteilung die Verfahren desselben Personenkreises zugeteilt.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren, für die die oben genannten Stichtage zutreffen, aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem eingangsjüngsten Verfahren zuständig.

Laufende Verfahren sind unabhängig vom Stichtag vorstückbestimmend und gehen erledigten Verfahren bei der Vorstückbestimmung vor. Besteht die frühere Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die nun für den Buchstaben zuständig ist.

cc)

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen zuständig.

Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

dd)

Im Falle einer Zurückverweisung aus der Rechtsmittelinstanz bleibt stets die Ursprungsabteilung zuständig, sofern nicht durch das Rechtsmittelgericht etwas anderes bestimmt worden ist.

b)

Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Abteilungen aufgrund des Namens.

In Ehe- und Folgesachen ist für die Zuständigkeit der gemeinsame Familienname maßgebend, bei Fehlen eines Familiennamens oder Namensverschiedenheit zunächst der Name der gemeinsamen Kinder, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind, der Name des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. Sind mehrere Kinder betroffen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem jüngsten Kind.

In isolierten Sorgerechts- und Umgangssachen sowie in Adoptions- und Abstammungssachen richtet sich bei Namensverschiedenheiten die Zuständigkeit nach dem

Namen des Kindes bzw. des Anzunehmenden. Das gilt auch, soweit in Abstammungsverfahren die Zahlung von Kindesunterhalt verlangt wird. Bei mehreren Kindern ist der Name des jüngsten Kindes entscheidend.

In isolierten Versorgungsausgleichsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namen der früheren Ehegatten, bei Namensverschiedenheit nach dem Namen des beteiligten Ehemannes.

3. Strafsachen:

Haftsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind sämtliche Entscheidungen über Freiheitsentziehungen, die sich primär nach der StPO richten. Nach der Entscheidung über einen eiligen Antrag ist nicht mehr die Zuständigkeit des an dem Tag zuständigen Haftrichters, sondern die des ordentlichen Dezernenten gegeben.

4. Zivilsachen:

Soll gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Verfahren angeordnet werden, so kann die Verbindung aus der Abteilung erfolgen, in der das ältere Verfahren eingetragen ist. In der Abteilung mit dem älteren Verfahren bleibt das verbundene Verfahren anhängig. Die Verbindung erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Dezernenten des jüngeren Verfahrens.

II.)

Es übernehmen folgende Aufgaben:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Hillebrand:

- a) Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Dezernat zugewiesen sind,
- b) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, M, N, P, S (ohne Sch und St), T und W einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 17),
- c) Vorlagen und Rechtsbehelfe in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen J, K und L,
- d) die Vertretung im Beisitz des erweiterten Schöffengerichts,
- e) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters in Straf- und Owi-Sachen nach §§ 27 Abs. 3, 30 StPO,
- f) Vorlagen und Rechtsbehelfe in Grundbuch- und Hinterlegungssachen,
- g) Rechtshilfeersuchen von Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten,
- h) die Rechts- und Amtshilfeersuchen, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind.

2. Richterin am Amtsgericht Hinkers:

- a) den Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht (Abt. 7 und 22), einschließlich der AR Bewährungssachen,
- b) die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschl. der Sachen, in denen nach § 26 GVG Anklage erhoben worden ist (Abt. 24),
- c) die Auswahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen,
- d) die Geschäfte der Jugendrichterin (Einzelrichter Abt. 9) mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- e) Gs-Sachen in Jugendsachen (inkl. Haftsachen) gem. §§ 45 und 47 JGG und vereinfachte Verfahren nach § 76 ff JGG,
- f) Gs-Sachen (soweit keine Sonderregelung besteht) des Strafprozessregisters gegen Heranwachsende und Jugendliche,
- g) die von anderen Gerichten übernommenen AR-Bewährungssachen, soweit dafür das Jugendgericht beziehungsweise das Jugendschöffengericht zuständig ist,
- h) Rechtshilfeersuchen in Jugendschutzsachen,
- i) aus den Richterdezernaten 6 und 8 gem. § 354 StPO nach Revision zurückverwiesenen Sachen,
- j) Haftsachen (Vorführungen) an den Wochentagen Montag und Mittwoch,
- k) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen und Landwirtschaftssachen,
- l) die Aufgaben der Güterichterin, soweit Zivilverfahren aus der Abteilung 3 betroffen sind.

3. Richterin am Amtsgericht Kramer:

- a) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben A, B – E, G, I, J, K, Q, R, St, Sch, X, Y und Z einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 12),
- b) die Geschäfte aus dem Urkundsregister II, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind,
- c) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters soweit sie nicht ausdrücklich anders geregelt sind,
- d) den Beisitz im erweiterten Schöffengericht nach Zurückweisung einer beim Schöffengericht anhängig gewesenen Strafsache aus der Revision, soweit der nach dieser Geschäftsverteilung zuständige Richter bereits bei der Erstentscheidung mitgewirkt hat.

4. Richter Grolla:

- a) falls eine der Parteien durch die Kanzlei „Hagemann, Funke, Mühlbauer“ vertreten wird: Die B-, H- und C- Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben C, D, E, G, I, J, P, R, S, Q (Abt. 21 und Abt. 30), sowie A und Z soweit diese bis zum 31.07.2018 eingegangen sind und den Buchstaben „V“ für Eingänge ab dem 01.01.2019,
- b) die B- H- und C-Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben B, K, M, N und O (Abt. 8 und Abt. 30),
- c) die Verfahren betreffend Räumungsschutz, die sich aus diesen Zivilprozessen ergeben,
- d) mit der Endziffer 0 und 1, soweit bis zum 31.08.2024 noch kein Termin stattgefunden hat und auch kein Termin nach dem 31.08.2024 angesetzt wurde: die B-, H- u. C-Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben F, H, L, U, T, V (für Eingänge bis zum 31.12.2018), W, X und Y (Abt. 3), sowie A und Z, soweit diese ab dem 01.08.2018 eingegangen sind,
- e) die richterlichen Entscheidungen nach dem Polizeigesetz sowie Abschiebehaftsachen, soweit sie nicht in der Geschäftsverteilung gesondert geregelt sind,
- f) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgaben des Registers XVII der Abt. 40 einschließlich der Rechtshilfeersuchen,
- g) als gesonderte Eilzuständigkeit (Tageseildienst) alle unter dem Register XVII (Abt. 4 und 40) eingehenden unaufschiebbaren Eilsachen nach Betreuungsrecht, insbesondere Anträge auf einstweilige Anordnungen hinsichtlich Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder Zwangsbehandlungen an Freitagen sowie in ungeraden Kalenderwochen am Mittwoch,
- h) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG (Register XIV) der Abt. 44 an Freitagen sowie in ungeraden Kalenderwochen am Mittwoch.

5. Richterin am Amtsgericht Bookjans:

- a) falls keine der Parteien durch die Kanzlei „Hagemann, Funke, Mühlbauer“ vertreten wird: Die B-, H- und C- Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben C, D, E, G, I, J, P, R, S, Q (Abt. 21 und Abt. 30), sowie A und Z soweit diese bis zum 31.07.2018 eingegangen sind und den Buchstaben „V“ für Eingänge ab dem 01.01.2019,

- b) Nachlass- und Teilungssachen (Abt. 10),
- c) Landwirtschaftssachen.

6. RichterIn am Amtsgericht Brüggemann:

- a) die Einzelrichterstrafsachen des Strafprozessregisters (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben K, R, S, und U – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Ds; Neuzugänge ab 01.01.2020: Abt. 25 Ds),
- b) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben K, R, S und U – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Cs; Neuzugänge ab 01.01.2020: Abt. 25 Cs),
- c) die noch in der Abt. 23 eingetragenen und am 01.01.2020 laufenden Einzelrichterstrafsachen (inkl. Strafbefehlsverfahren) des Strafprozessregisters einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben aus der Abt. 23 mit den Buchstaben E, F, H, J und P – jeweils außer Jugendsachen -,
- d) die Einzelrichterstrafsachen des Strafprozessregisters (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben B, L, M, N, O, Q, T, V, W, X, Y und Z – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Ds),
- e) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben B, L, M, N, O, Q, T, V, W, X, Y und Z – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Cs),
- f) den Beisitz im erweiterten Schöffengericht,
- g) Haftsachen (Vorführungen) am Freitag,
- h) Privatklegesachen (Bs) einschließlich der Entscheidungen gemäß § 36 Schiedsmannordnung,
- i) Rechtshilfesachen in Straf- und Disziplinarsachen,
- j) die aus dem Richterdezernat 2 gemäß § 354 StPO vom Revisionsgericht zurückverwiesenen Sachen, als Vorsitzende bei zurückverwiesenen Sachen des erweiterten Schöffengerichts (Abt. 22).

7. RichterIn am Amtsgericht Wischermann:

- a) mit den Endziffern 2-9: die B-, H- u. C-Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben F, H, L, U, T, V (für Eingänge bis zum 31.12.2018), W, X und Y (Abt. 3), sowie A und Z, soweit diese ab dem 01.08.2018 eingegangen sind,
- b) mit den Endziffer 0 und 1, soweit bis zum 31.08.2024 bereits ein Termin stattgefunden hat oder ein Termin nach dem 31.08.2024 angesetzt wurde: die B-, H- u. C-Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben F, H, L, U, T, V (für Eingänge bis zum 31.12.2018), W, X und Y (Abt. 3), sowie A und Z, soweit diese ab dem 01.08.2018 eingegangen sind,
- c) die Verfahren betreffend Räumungsschutz, die sich aus den vorgenannten Zivilprozessen ergeben,
- d) Wohnungseigentumssachen (Abt. 3),
- e) alle Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen,
- f) die Entscheidung über die Ablehnung eines Amtsrichters in Familiensachen,

- g) die richterlichen Entscheidungen in Beratungshilfesachen,
- h) die Aufgaben der Güterichterin zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

8. Richterin am Amtsgericht Lütkeemeier:

- a) Ordnungswidrigkeiten aller Art, auch bzgl. Jugendlicher und Heranwachsender einschließlich Erziehungssachen und Rechtshilfesachen (Abt. 19 und 29),
- b) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgaben des Registers XVII der Abt. 4 einschließlich der Rechtshilfeersuchen, mit den Endziffern 6 – 9,
- c) als gesonderte Eilzuständigkeit (Tageseildienst) alle unter dem Register XVII (Abt. 4 und 40) eingehenden unaufschiebbaren Eilsachen nach Betreuungsrecht, insbesondere Anträge auf einstweilige Anordnungen hinsichtlich Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder Zwangsbehandlungen an Montagen sowie in geraden Kalenderwochen am Mittwoch,
- d) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG (Register XIV) der Abt. 44 an Montagen sowie in geraden Kalenderwochen am Mittwoch.

9. Richter Dr. Schulze:

- a) übrige Gs-Sachen (soweit keine Sonderregelung besteht) des Strafprozessregisters gegen Erwachsene,
- b) die Einzelrichterstrafsachen (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) des Strafprozessregisters einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben A, C, D, E, F, G, H, I, J und P – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 5 Ds), mit Ausnahme der Strafsachen, die noch in der Abteilung 23 Ds mit den Buchstaben E, F, H, J und P eingetragen am 01.01.2020 laufend sind,
- c) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben A, C, D, E, F, G, H, I, J und P – jeweils außer Jugendsachen – (Abt. 5 Cs), mit Ausnahme der Strafsachen, die noch in der Abteilung 23 Cs mit den Buchstaben E, F, H, J und P eingetragen am 01.01.2020 laufend sind,
- d) Haftsachen (Vorführungen) am Dienstag und Donnerstag,
- e) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben H, L, O, U und V einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 13),
- f) die Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem anderen Richter übertragen sind,
- g) die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zurückverwiesenen Sachen.

10. Richterin Baronesse von Engelhardt:

- a) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG (Register XIV) an Dienstagen und Donnerstagen,
- b) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgaben des Registers XVII der Abt. 4 einschließlich der Rechtshilfeersuchen, mit den Endziffern 0 – 5,
- c) als gesonderte Eilzuständigkeit (Tageseildienst) alle unter dem Register XVII (Abt. 4 und 40) eingehenden unaufschiebbaren Eilsachen nach Betreuungsrecht, insbesondere Anträge auf einstweilige Anordnungen hinsichtlich Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder Zwangsbehandlungen an Dienstagen und Donnerstagen,
- d) die richterlichen Entscheidungen in Zwangsvollstreckungsverfahren bzw. die richterlichen Aufgaben des Vollstreckungsgerichts.

III.)

1. Es vertreten sich die Richterinnen und Richter wie folgt:

- a) **Dr. Hillebrand** wird mit Ausnahme der Verwaltungssachen von **Kramer** (ersatzweise von **Dr. Schulze**) vertreten,
- b) **Dr. Hillebrand** wird in Verwaltungssachen von **Hinkers** (ersatzweise von **Kramer**) vertreten,
- c) **Wischermann** wird von **Bookjans** (ersatzweise von **Grolla**) vertreten,
- d) **Kramer** wird in Familiensachen mit den Endziffern 1-7 von **Dr. Hillebrand** (ersatzweise von **Dr. Schulze**) und im Übrigen von **Dr. Schulze** (ersatzweise von **Dr. Hillebrand**) vertreten,
- e) **Brüggemann** wird von **Hinkers** (ersatzweise von **Dr. Schulze**) vertreten,
- f) **Hinkers** wird in Jugendsachen (inkl. Schöffensachen) von **Brüggemann** (ersatzweise von **Dr. Schulze**) und in Erwachsenenschöffensachen von **Dr. Schulze** (ersatzweise von **Brüggemann**) vertreten; in Haftsachen wird sie montags und freitags von **Brüggemann** (ersatzweise von **Dr. Schulze**) und an den übrigen Tagen von **Dr. Schulze** (ersatzweise von **Brüggemann**) vertreten,
- g) **Dr. Schulze** wird in allen Strafsachen von **Hinkers** (ersatzweise von **Brüggemann**), in Familiensachen von **Kramer** (ersatzweise von **Dr. Hillebrand**) und im Übrigen von **Grolla** (ersatzweise von **Wischermann**) vertreten,
- h) **Bookjans** wird in Zivilsachen von **Wischermann** (ersatzweise von **Grolla**), in Nachlasssachen von **Wischermann** (ersatzweise von **Grolla**) und im Übrigen von **Kramer** (ersatzweise von **Grolla**) vertreten,

- i) **Grolla** wird in Zivilsachen von **Wischermann (ersatzweise von Bookjans)** und im Übrigen von **von Engelhardt** (ersatzweise von **Lütchemeier**) vertreten,
- j) **von Engelhardt** wird in Zwangsvollstreckungssachen von **Lütchemeier** (ersatzweise von **Wischermann**) und im Übrigen auch von **Lütchemeier** (ersatzweise von **Grolla**) vertreten,
- k) **Lütchemeier** wird in Owi-Verfahren von **Brüggemann** (ersatzweise von **Hinkers**) und im Übrigen von **von Engelhardt** (ersatzweise von **Grolla**) vertreten.

2. Anträge, die – entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Essen zum konzentrierten Bereitschaftsdienst (Abschnitt G) festgelegten Form bzw. Vorführreife – vor Beginn des zentralisierten Eildienstes gestellt wurden, sind vom Amtsgericht Dorsten zu bearbeiten.

3. Sind auch d. Vertreter/Vertreterin und d. Ersatzvertreter/Ersatzvertreterin verhindert, so vertreten sich die Richter/innen in folgender Ringreihenfolge, die jeweils bei dem/der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter/in beginnt:

Hinkers - Brüggemann - Wischermann - Dr. Schulze - Kramer -

Dr. Hillebrand - Bookjans - von Engelhardt - Grolla - Lütchemeier -

Zuständig ist der/die Richter/in, der/die in dieser Reihenfolge dem nach der Geschäftsverteilung originär zuständigen Richter/in als erster folgt.

4. Die zuständige Geschäftsstelle hat in eiligen Fällen den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter/in zu kontaktieren (ggfs. auch telefonisch). Ist die Vertretung bekannt, so ist d. Vertreter/Vertreterin zu kontaktieren. Wurden die Kräfte des Wachtmeisterdienstes vor der Geschäftsstelle informiert, so haben sie die zuständige Geschäftsstelle zu kontaktieren.

Sollte sich d. Richter/in nicht für zuständig erachten, so ist es seine/ihre Aufgabe die Zuständigkeit mit d. Richter/in zu klären, der/die von ihm/ihr für zuständig gehalten wird.

5. Ein Vertretungsfall liegt nicht vor, wenn der ordentliche Dezernent während der ordentlichen Dienstzeiten nicht im Hause und auch nicht erreichbar ist, es sei denn die Abwesenheit beruht auf Urlaub, Krankheit oder dienstlichen Gründen.

6. Eine Vertretung in Familien- und Betreuungssachen durch einen Proberichter, der sich im ersten Jahr nach seiner Ernennung befindet, findet nicht statt. Er gilt in einem solchen Fall als verhindert, so dass der nächste Vertreter berufen ist.

7. Für den Tageseildienst in Betreuungssachen gilt:

- a) Die nach 15:00 Uhr bzw. 15:30 Uhr eingehenden Anträge, die nicht von d. Richter/Richterin des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit d. Richters/Richterin, d. am folgenden Werktag Tageseildienst hat.
- b) Sollte eine Sache nicht (vollständig) am Tag der Zuständigkeit bearbeitet werden können oder keines sofortigen Tätigwerdens bedürfen, geht die Zuständigkeit auf d. ordentliche(n) Dezernenten/Dezernentin über. Auch für die Folgeentscheidung richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung für Betreuungsverfahren.
- c) Die Vertretung des Tageseildienstes richtet sich nach der Vertretung in Betreuungssachen.

IV.)

1. Im Katastrophenfall (längerer Stromausfall, Unwetterkatastrophe, Krieg etc.) ergibt sich die Zuständigkeit für sämtliche eilige Dienstgeschäfte aus der folgenden Einteilung (Vertreter in Klammern) bis ein ordentlicher Dienstbetrieb wieder möglich ist:

a) 1. Halbjahr:

mo. **Hinkers (Dr. Hillebrand)**
di. **Bookjans (Dr. Schulze)**
mi. **Lütke-meier (Grolla)**
do. **Kramer (Wischermann)**
fr. **Brüggemann (von Engelhardt)**

b) 2. Halbjahr:

mo. **Dr. Hillebrand (Hinkers)**
di. **Dr. Schulze (Bookjans)**
mi. **Grolla (Lütke-meier)**

do. **Wischermann (Kramer)**
fr. **von Engelhardt (Brüggemann)**

2. Der Katastrophenfall im Sinne der Ziffer IV.) 1. wird durch den Direktor des Amtsgerichts festgestellt.

46282 Dorsten, 20.12.2024
Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Hillebrand

Hinkers

Kramer

Wischermann

Bookjans
(Urlaub)